

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. November 2008

Nr. 2008/1947

**Solothurn: Unterschutzstellung Hermesbühl Schulhaus, Bielstrasse 24, GB Solothurn Nr. 1484**

---

### **1. Erwägungen**

Das Schulhaus Hermesbühl wurde 1907–1909 nach Plänen der Solothurner Baufirma Gebrüder Fröhlicher in zeittypischen Heimatstil- und Jugendstilformen errichtet. Es ist als unregelmässige Dreiflügelanlage konzipiert, die einen geschützten Pausenplatz umschliesst. Der mächtige, dreigeschossige Haupttrakt mit den Klassenzimmern und zwei Treppenhäusern erstreckt sich entlang der Lorenzenstrasse. An der Bielstrasse schliesst der deutlich niedrigere Südflügel mit der Eingangshalle und der ehemaligen Abwartwohnung an. Der Nordflügel an der Schulhausstrasse besteht aus der gegen den Pausenplatz offenen Spielhalle mit der 1961 erneuerten Turnhalle mit Lehrschwimmbekken. Bemerkenswert ist insbesondere die über fünf Meter hohe, von verzierten Stützpfählern gestützte Pausenhalle, die mit Dekorationsmalereien, Jugendstil-Wandbildern von Robert Hardtmeyer (1876–1919) aus Zürich und einer Pestalozzi-Büste des Solothurner Bildhauers Leo Berger (1885–1983) geschmückt ist.

Das Schulhaus Hermesbühl ist in seiner Gesamanlage, dem äusseren Erscheinungsbild, der inneren Grundrissstruktur und in Teilen der originalen Ausstattung sehr gut erhalten. Die Stadt Solothurn beabsichtigt nun, das nördliche Treppenhaus zu restaurieren und die ursprüngliche Farbigkeit wiederherzustellen. In einer späteren Etappe soll auch die Pausenhalle restauriert werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Hermesbühl Schulhaus in Solothurn in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin, die Stadt Solothurn, ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Das Hermesbühl Schulhaus, Bielstrasse 24, GB Solothurn Nr. 1484, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit der primären

Grundrisseinteilung sowie die Treppenhäuser, die Eingangshalle und die Pausenhalle mit den dazugehörigen originalen architektonischen Ausstattungen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 1484 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (7) (SB/Br)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)